



Magdeburg, den 31.01.2018
00-00-30 lau-he

N i e d e r s c h r i f t

**über die 177. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Montag, dem 29. Januar 2018, 10:00 Uhr, im großen Sitzungsraum der
Landesgeschäftsstelle (Zimmer 202), Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:35 Uhr

Anwesend sind:

a) Mitglieder:

Präsident Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg
Erster Vizepräsident Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale)
Vizepräsident Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt
Vizepräsident Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilseburg (Harz)
Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)
Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau
Bürgermeister Udo Mänicke, Stadt Freyburg (Unstrut)
Bürgermeisterin Heidrun Meyer, Stadt Seeland
Bürgermeister Nico Schulz, Stadt Osterburg (Altmark)
Verbandsgemeindebürgermeister Bernd Skrypek, Verbandsgemeinde Mansfelder
Grund-Helbra
Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Stadt Halle (Saale)
Bürgermeisterin Mandy Zepig, Hansestadt Gardelegen
Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Landesgeschäftsstelle

b) stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Andreas Brohm, Stadt Tangerhütte
Bürgermeister Frank von Holly, Stadt Möckern
Erster Beigeordneter Heiko Liebenheim, Landesgeschäftsstelle

c) von der Landesgeschäftsstelle:

Referentin Elke Kagelmann
Referent Jörn Langhoff
Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath

Es fehlen entschuldigt:

Bürgermeister Olaf Heinrich, Stadt Landsberg
Verbandsgemeindebürgermeister Michael Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 176. Sitzung am 27.11.2017 in der Landesgeschäftsstelle
3. Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften
4. Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104 C Grundgesetz
5. Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmissständen (WoAufG LSA)
6. Grundsteuer;
Sachstand nach der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG.
7. Sachstand der Vorbereitungen für die Klausurtagung und Mitgliederversammlung 2018
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen

Zu TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Präsident Dr. Trümper begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums. Er weist auf die mit dem Vorbericht versandte und die geänderte, als Tischvorlage ausgeteilte, Tagesordnung hin.

Herr Leindecker ergänzt die Ausführungen von Herrn Präsident Dr. Trümper und weist auf die Zeitungsberichte "Wer soll bezahlen, was Bürger sich wünschen" sowie „Reformansätze für Straßenbeiträge“ hin.

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift über die 176. Sitzung am 27.11.2017 in der Landesgeschäftsstelle

Herr Präsident Dr. Trümper berichtet, dass in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail vom 18.12.2017 versandten Niederschrift zur 176. Präsidiumssitzung eingegangen seien.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Niederschrift über die 176. Präsidiumssitzung am 27.11.2017 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 3 - Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Herr Liebenehm weist auf die Diskussionen und Berichte in den vorausgegangenen Präsidiumssitzungen zu dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften hin. Zwischenzeitlich seien vom Innenministerium drei Workshops zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften durchgeführt worden, an dem auch kommunale Vertreter teilgenommen haben. Die in den Workshops erörterten Anregungen seien nicht alle in dem vorgelegten Gesetzesentwurf eingeflossen. Die Frage der Bürgerbeteiligung sei prinzipiell bereits durch den Wortlaut des Koalitionsvertrages und den dazu im Landtag 2016 gefassten Beschluss vorfestgelegt. Auch die Enquetekommission im Landtag habe das Thema bereits aufgegriffen und inhaltlich abgesteckt. So werden die Quorenregel nur noch im politischen Raum diskutierbar sein. Inwieweit eine Abkehr von den derzeit geplanten Regelungen noch erreichbar sei, bleibe abzuwarten. Die Hürden, zum Beispiel um einen Bürgerentscheid zu initiieren, seien deutlich geringer als die, die in der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Quoren für einen Volksentscheid. Dies könne gegebenenfalls in der politischen Argumentation eingesetzt werden.

Herr Liebenehm informiert, dass der SGSA bis zum 13.02.2018 die Möglichkeit zur Stellungnahme habe. Die Landesregierung werde abschließend in ihrer Sitzung am 27.2.2018 beraten und das Gesetz solle zur ersten Lesung am 8./9.3.2018 in den Landtag eingebracht und spätestens am 1.7. 2018 in Kraft treten. Im Weiteren stellt Herr Liebenehm die einzelnen Änderungen vor und bittet das Präsidium in den einzelnen Punkten um Diskussion und Zustimmung bzw. Ablehnung.

Art. 1 Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

§ 20 - Einwohnerantrag, § 26 Bürgerbegehren und § 27 Bürgerentscheid

Die Landesgeschäftsstelle lehne diese neuen Regelungen ab.

Herr Dr. Wiegand sagt, er kenne die Argumentation der Mehrheit des Präsidiums zu diesen Regelungen aus den vorangegangenen Diskussionen und den Ausführungen aus den Vorbericht. Er respektiere die Auffassung der Kolleginnen und Kollegen, aber er teile diese aus Sicht der Stadt Halle nicht.

Herr Präsident Dr. Trümper betont, dass die Bürgerentscheide sich nicht gegen die Verwaltung richten, sondern gegen die Gemeinde- und Stadträte. Die Arbeit der ehrenamtlichen Räte werde mit den Bürgerentscheiden angegriffen, nicht die Arbeit der Verwaltung. Die Presse unterscheide in der Argumentation diesen Sachverhalt allerdings nicht. Inwieweit es auf politischer Ebene möglich sei, diesen Unterschied zu verdeutlichen und eine Abkehr von den geplanten Änderungen zu erreichen, werde die Diskussion zu dem Gesetzesentwurf zeigen. In der Praxis selber, so seine Erfahrungen in der Landeshauptstadt Magdeburg, sei die Initiierung von Bürgerentscheiden eher gering.

Herr Schulz berichtet, dass Bürgerinitiativen oder Bürgerentscheide in kleineren Städten und Gemeinden eine sehr viel präsentere Rolle spielen könnten, als in den Großstädten. Herr Dr. Wiegand führt aus, dass in der Stadt Halle die Erfahrung gemacht wurde, dass die bisher geltenden Quoren zumeist nicht erreicht werden, um einen Bürgerentscheid oder Änderungen

herbeizuführen. Dies müsse zumeist an Wahltagen, zum Beispiel der Bundeswahltag, initiiert werden, damit die Bürgerinnen und Bürger von ihrem Stimmrecht überhaupt Gebrauch machen. Er berichtet, dass er eine Bürgerbeteiligung seinerzeit in Halle unterstützt habe, damit diese zu den entsprechenden Stimmenzahlen kommen könnten. Aus seiner Sicht sei eine Mindestzahl von 25 % der Bevölkerung deutlich zu hoch. 20 % würde ausreichen.

Herr Präsident Dr. Trümper sagt, dass ein Oberbürgermeister einer Stadt sich auf die Seite der Vertreterinnen und Vertreter eines Bürgerentscheides stelle und somit gegen seinen eigenen Stadtrat, sei ungewöhnlich. Herr Leindecker berichtet davon, dass er eine solche Vorgehensweise auch aus anderen Bundesländern kennt.

Das Präsidium lehnt die Neuregelungen der §§ 20, 26 und 27 ab.

Herrn Dr. Wiegand, Stadt Halle (Saale), stimmt gegen eine Ablehnung der Neuregelungen.

§ 80 - Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen

Herr Liebenehm berichtet, dass die Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen bisher nur eine Aufgabe der Landkreise und Kreisfreien Städte war. Mit der Gesetzesänderung sollen auch Ausländer- und Migrationsbeiräte, Beiräte für Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderern und anderen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen in den kreisangehörigen Gemeinden eingerichtet werden. Diese Aufgabe sei eine neue Aufgabe und verursache Mehrkosten. Die Landesgeschäftsstelle empfiehlt, dies als Kann-Regelung aufzunehmen.

Herr Präsident Dr. Trümper sagt, dass die Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen durchaus aufwendig für die Verwaltungen sei.

Herr Küper berichtet, dass in Naumburg ein Behindertenbeirat bereits seine Arbeit aufgenommen habe und ein Jugendparlament gegründet werden solle. Er könne die Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen nur empfehlen, da im Vorfeld bestehende Probleme bereits diskutiert werden und abgewogen und somit die Arbeit für die Stadträte und die Verwaltung vereinfacht werden.

Herr Schulz sieht kritisch, wer die einzelnen Gruppen definiert und welche in den Städten diese vorgehalten werden sollen. Sollte dies nach Anzahl der Einwohner gehen oder könne dies jeder im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung festlegen.

Zurzeit werde eine Soll-Regelung unabhängig von Einwohnerzahlen vorgesehen, meint Herr Liebenehm. Seines Erachtens müsse es zu einer Kann-Regelung kommen, da das Land dann auch keinen Konnexitätsausgleich anstreben müsse.

Herr Loeffke unterstützt die Aussage von Herrn Liebenehm.

Das Präsidium stimmt dem Vorschlag der Landesgeschäftsstelle, dass die Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen als „Kann-Regelung“ angestrebt werde, zu.

§ 81 - Bildung von Ortschaften

Herr Liebenehm erläutert, dass die Bildung von Ortschaften künftig auch zulässig sein soll, wenn die Ortsteile nicht räumlich getrennt sind. Die Entscheidung über die Einführung der Ortschaftsverfassung treffen weiterhin alleinverantwortlich die Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Hauptsatzung. Dies solle auf freiwilliger Basis erfolgen. Herr Präsident Dr. Trümper sagt, dass in Magdeburg Ortschaftsräte für einzelne Stadtteile vorhanden seien. Die Arbeit sei für die Verwaltung aufwändig. Eine Verpflichtung für alle Ortsteile sollte es nicht geben.

Herr Klebe meint, dass es in der Stadt Arendsee 12 Ortsteile mit 12 Ortsbürgermeistern gebe. Eine Direktwahl des Ortsbürgermeisters könne er nicht befürworten und ein eigenständiges Denken der Ortsbürgermeister in den Ortschaften sei durchaus zu verzeichnen.

Das Präsidium nimmt die Ausführungen der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis und unterstützt die Aussage, dass die Aufgabe freiwillig sein müsse und lehnt die Direktwahl der Ortsbürgermeister ab.

§ 82 - Wahl des Ortsvorstehers und des Ortschaftsrates

Herr Liebenehm erläutert, dass zukünftig in Ortschaften unter 300 Einwohner weiterhin ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gewählt werden könne. Er stellt heraus, dass dies einer Forderung entspreche, die der SGSA bereits im Rahmen der Verabschiedung des Kommunalverfassungsgesetzes im Jahr 2014 erhoben habe

Herr Kuras gibt zu bedenken, dass dies ein hoher Aufwand auch hinsichtlich der Informationspolitik durch die Stadtverwaltung sei.

Frau Meyer berichtet, dass auch kleine Gemeinden eine gute Arbeit im Interesse der Gesamtgemeinde leisten können. Es werde damit auch der Zusammenhalt vor Ort gestärkt, was im ländlichen Bereich zwingend notwendig sei.

Frau Zepig unterstützt die Aussage von Frau Meyer und betont, dass der Aufwand vereinfachbar sei, wenn zum Beispiel eine Umstellung auf online-Information stattfinde.

Herr Mänicke stellt sich die Regelung für Verbandsgemeinden schwieriger vor.

Herr Liebenehm sagt, dass die Regelung für Verbandsgemeinden nicht gelte.

Herr Dittmann berichtet aus Zerbst, dass von 24 Ortsteilen 19 weniger als 300 Einwohner hätten. Bei dem Wegfall dieser Regelung würde ein Informationsfluss verloren gehen. Er hat durchaus sehr positive Erfahrung mit den Ortsteilen vor Ort und deren Ortschaftsräte gemacht.

Das Präsidium unterstützt die Regelung, dass künftig auch Ortsteile mit weniger als 300 Einwohner einen Ortschaftsrat und einen Ortsvorsteher vorhalten können.

§ 92 - Eigentum (Verbandsgemeinde, Mitgliedsgemeinde)

Herr Liebenehm führt aus, dass die Verbandsgemeinde im Rahmen der Aufgabenerfüllung in die im Eigentum der Mitgliedsgemeinde stehenden Einrichtungen und Vermögensgegenstände investieren dürfe. Dies solle nunmehr auch umgekehrt für Einrichtungen und Vermögensgegenstände gelten, die im Eigentum der Verbandsgemeinde stehen, aber von der Mitgliedsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benutzt werde.

Herr Leindecker ergänzt die Ausführungen von Herrn Liebenehm und zeigt auf, dass dies zum Beispiel bei der Investitionshilfe des Bundes für Schulen zum Tragen kommen werde. Die Finanzströme der Verbandsgemeinden müsse in diesem Zusammenhang noch einmal gesondert betrachtet werden.

Das Präsidium stimmt den Ausführungen der Landesgeschäftsstelle zu § 92 zu.

§ 98 - Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Herr Liebenehm erläutert die Neuregelung und führt aus, dass erstmalig die Verpflichtung zum Ausgleich bestimmter Positionen im Finanzhaushalt verankert werden. Damit solle der andauernden Erhöhung der Liquiditätskredit-Verschuldung der Kommunen entgegengewirkt werden. Andernfalls sei ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Diese Regelung sei aus Sicht der Landesgeschäftsstelle abzulehnen, da es an einer ausreichenden Finanzausstattung fehle.

Herr Langhoff ergänzt, die kommunalen Haushalte für 2016 und 2017 zeigten, dass der angestrebte Ausgleich des Finanzhaushaltes einer Vielzahl von Gemeinden schwerfallen werde. Die Regelung sei deshalb kritisch zu hinterfragen. Auch die Abschreibungsfrage, sei zurzeit ungeklärt und müsse aufgenommen werden. Bisher haben beide Spitzenverbände in den Verhandlungen diese Regelung abgelehnt.

Herr Liebenehm erinnert daran, dass diese Regelung ursprünglich vom Landkreistag befürwortet wurde, im Gesetzgebungsverfahren aber nicht weiterverfolgt worden sei. Vom Präsidium des SGSA sei dies bisher stets abgelehnt worden.

Herr Präsident Dr. Trümper sagt, dass mit dieser neuen Regelung ein Angriff auf die Doppik vollzogen werde.

Herr Liebenehm glaubt, dass das Landesverwaltungsamt im Rahmen der Funktion als oberste Kommunalaufsichtsbehörde der Landkreise und Kreisfreien Städte diese Regelung im Gesetz verankert haben wolle.

Herr Präsident Dr. Trümper weist darauf hin, dass bei der Abgabe der Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzentwurf daher auch auf die Ausfinanzierung der Kommunen hingewiesen werden müsse. Herr von Holly gibt zu bedenken, dass dann zukünftig Investitionen in den Städten und Gemeinden kaum noch möglich sein werde.

Herr Dr. Wiegand berichtet, dass bereits bei der Genehmigung oder Beanstandung der Haushalte in 2018 die neu zu schaffende Regelung des § 98 des Kommunalverfassungsgesetzes vom Landesverwaltungsamt als oberste Prüfbehörde angewandt werde. Mit dieser Regelung würden nicht nur Investitionen verhindert, sondern auch die Möglichkeit, in der Niedrigzinsphase zu investieren. Auch glaubt er das Landesverwaltungsamt als Verursacher dieser Regelung auszumachen.

Herr Präsident Dr. Trümper geht davon aus, dass die Höhe der Kassenkredite der Kommunen eine Ursache für die Regelung sei, um dem Landesverwaltungsamt Handlungsspielraum zu geben.

Das Präsidium lehnt die geplanten Änderungen zum § 98 ab.

§ 115 - Veräußerung von Vermögen

Herr Liebenehm informiert über Abs. 2 Satz 2 und verweist in diesem Zusammenhang auch auf die im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderungen des § 11 LBesG LSA. Demnach solle der Hauptverwaltungsbeamte den Dienstwagen ohne Anrechnung des Sachbezuges auf die Besoldung für Privatfahren nutzen können. Eine Zustimmung des Gemeinderates sei erforderlich.

Das Präsidium stimmt der geplanten Änderung in § 115 zu.

§ 128 - Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

Herr Liebenehm führt aus, dass eine Ergänzung in Abs. 1 geplant sei. So könnten derzeit ausschließlich Annexttätigkeiten bei Spezialfällen wirtschaftlicher Betätigung gem. Abs. 2 S. 2 möglich sein. Die genannte Ergänzung in Abs. 1 bezöge sich nunmehr auch auf die örtlichen Bereiche.

Allerdings greife der Gesetzentwurf die Forderung der kommunalen Spitzenverbände nicht auf, wonach die Betätigung in den Bereichen Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswirtschaft, Breitbandversorgung und des öffentlichen Verkehrs auch zulässig seien, wenn sie zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt würden.

Herr Liebenehm nennt als Beispiele hierfür die Einnahmen, welche Gemeinden aus Beteiligungen von Stadtwerken erzielen. Deshalb sei diese Regelung nicht hinzunehmen.

Das Präsidium unterstützt die von der Landesgeschäftsstelle ausgeführten Regelungen zum § 128 und stimmt zu, dies in der Stellungnahme aufzunehmen.

§ 133 - Planung, Jahresabschluss und dessen Prüfung bei Unternehmen in Privat rechtsform

Herr Liebenehm stellt diese Regelung vor. Er gehe davon aus, dass diese Regelung die Gemeinden erfüllen können.

Das Präsidium stimmt den Ergänzungen des § 133 zu.

§ 161 - Ausführung des Gesetzes

Herr Liebenehm stellt die Regelung vor und sagt, dass das durch Verwaltungsvorschrift des MI eingeführte Haushaltskennzahlensystem künftig verpflichtend vorgeschrieben werden solle. Er sagt, dies gehe aus Sicht der Landesgeschäftsstelle über die Befugnisse einer obersten Kommunalaufsichtsbehörde hinaus und sei abzulehnen.

Herr Präsident Dr. Trümper sagt, dass diese Regelung auf das Finanzministerium zurückgehe.

Das Präsidium lehnt diese Neu-Regelung ab.

Art. 2 – Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

§ 3 - Satzung; § 9 - Aufsicht

Herr Liebenehm berichtet, dass die Aufsicht über den Kommunalen Versorgungsverband in Rechts- und Versicherungsaufsicht, die sich nur auf den Bereich der freiwilligen Versicherung beziehe, zwischen MI und MW geteilt werden solle. Nach dem MW die Übernahme nicht abgelehnt habe, steht eine Versicherungsanstalt durch die BAFIN im Raum. Dabei müsse man vermuten, dass mit dem Gesetzentwurf das Ziel verfolgt werde, die Versicherungsaufsicht über den gesetzlich vorgeschriebenen Bereich der freiwilligen Versicherung im Rahmen der Zusatzversorgungskasse hinaus auf den gesamten Tätigkeitsbereich des KVSA auszudehnen.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle sei diese Regelung abzulehnen. Die staatliche Kontrolle dürfe nur auf die Rechtsaufsicht beschränkt werden. Der Bereich der freiwilligen Versicherung der Zusatzversorgungskasse, die als Sondervermögen getrennt vom Vermögen des KVSA geführt werde, müsse erforderlichenfalls auch vom MI beaufsichtigt werden.

Herr Präsident Dr. Trümper sagt, dass Frau Staatssekretärin Dr. Zieschang in ihren Ausführungen die geplante Regelung damit begründe, dass der KVSA sehr hohe Geldsummen für seine Mitglieder verwalte.

Herr Leindecker ergänzt die Ausführungen und sagt, dass die BAFIN als Kontrollbehörde kritisch gesehen werde. Die Sparkassen allerdings über Erfahrungen mit der FAFIN verhalten berichten.

Das Präsidium lehnt die geplanten Regelungen zur Teilung der Rechts- und Finanzaufsicht des KVSA ab.

Art. 4 - Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

§ 29 - Stimmzettel; § 30 - Bürgermeister, Ortsvorsteher- und Landratswahl sowie § 32 - Stimmabgabe

Herr Liebenehm stellt die geplante Einführung von Nein-Stimmen bei der Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamten mit nur einem Kandidaten vor. Das Ziel dieser Regelung sei, eine „echte Entscheidungsfreiheit“ einzuräumen.

Herr Schulz bittet, dass der SGSA sich gegen diese Regelung ausspreche. Jeder Bürger könne sein aktives Wahlrecht wahrnehmen und daher sei diese Regelung entbehrlich.

Herr Leindecker informiert über die im Land Brandenburg geltende Regelung.

Herr Klebe, Herr Dittmann, Herr Mänicke und Herr von Holly unterstützen die Aussage von Herrn Schulz.

Das Präsidium lehnt die Regelung ab.

Art. 5 - Änderung der Kommunalwahlordnung

§ 25 - Erteilung von Wahlscheinen

Herr Liebenehm erläutert die geplanten Neuregelungen.

Das Präsidium stimmt diesen Ausführungen zu.

Art. 8 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 21 - Hauptamtliche Beamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände

Herr Liebenehm stellt die geplanten Neuregelungen vor.

Das Präsidium stimmt diesen Ausführungen zu.

Art 9 - Änderung des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt

§ 76 a - Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten

Herr Liebenehm weist auf die Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten hin. Diese sollen den Kommunalaufsichtsbehörden und oberen Kommunalaufsichtsbehörden übertragen werden. Die Landesgeschäftsstelle halte diese Regelung für vertretbar.

Das Präsidium stimmt dieser Neuregelung zu.

Herr Liebenehm verweist auf den Vorbericht und die dort aufgeführten Mehrbelastungen, die nach Art. 87 (3) LVerfG LSA i.V.m. der Konsultationsvereinbarung vom 17.1.2017 ausgeglichen werden müssen. Die Landesgeschäftsstelle sehe diese im Einzelnen in den § 26 Abs. 3 KVG LSA, § 27 Abs. 2 a KVG LSA, § 80 KVG LSA, § 161 Abs. 2 KVG LSA, § 25 Abs. 6 a Kommunalwahlordnung.

Das Präsidium unterstützt die Aussagen der Landesgeschäftsstelle zu den anstehenden Mehrbelastungen.

Zu TOP 4 - Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104 C Grundgesetz

Herr Leindecker führt in das Thema ein und informiert, dass das zeitliche Vorgehen von Seiten des Landes nach wie vor zu kritisieren sei. Spätestens zum Zeitpunkt der Mitzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch den Bund und alle Bundesländer, Mitte Oktober 2017, bestand für das Land Planungssicherheit hinsichtlich der Vorgaben durch den Bund. Das Land habe trotzdem erst einen konkreten Vorschlag kurz vor Weihnachten vorgelegt. Es sei lange unklar gewesen, welche Kriterien für die Definition der Finanzschwäche herangezogen werden. Die Möglichkeit der Schlüsselzuweisungen war ein mögliches Kriterium von Seiten des Landes. Herr Leindecker weist in diesem Zusammenhang auf die als Tischvorlage ausgelegte Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 22.1.2018 hin. Neben der möglichen Definition einer finanzschwachen Kommune sei ein weiteres Kriterium die Festlegung der Binnenverteilung gewesen. Auch hier habe es Diskussionsbedarf hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schülerzahlen in den Gemeinden und Landkreisen gegeben.

Herr Langhoff ergänzt und weist auf das E-Mail-Rundschreiben der Landesgeschäftsstelle vom 18.12.2017 hin, in dem über mögliche Verteilungsvarianten berichtet wurde. Er erläutert, dass es eine politische Vorgabe war, 113 Schulträger an den Programmen partizipieren lassen zu wollen. Die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.12.2017 habe es fast unmöglich gemacht, eine Rückkopplung zur Mitgliedschaft zu erreichen. Das Land Sachsen-Anhalt musste dem Bund den Begriff „Finanzschwäche“ definieren und die Binnenverteilung bis zum 31.12.2017 melden. Änderungswünsche oder Änderungsanmerkungen konnten daher von der kommunalen Seite dem Land gegenüber nicht mehr einfließen. Inzwischen sei erkennbar, dass eine Vielzahl der Mitglieder mit den zufließenden Summen im Bereich zwischen 100.000 und 200.000 € nicht wissen, welche Maßnahmen tatsächlich zu realisieren seien. Die Förderbedingungen für dieses Programm wurden durch das Land gegenüber den Vorgaben des Bundes verschärft. Dies betreffe u.a. die vorgesehene komplette Vorfinanzierung aller

Projekte. LKT und SGSA haben insbesondere die Vorfinanzierung der Projekte in ihrer gemeinsamen Stellungnahme abgelehnt. Des Weiteren sei kritisch anzumerken, dass keinerlei Neubaumaßnahmen durchgeführt werden können, da es ein reines Sanierungsprogramm sein soll. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher in der Stellungnahme aufgezeigt, dass das Land auch ein Neubauprogramm für Schulen auflegen müsse.

Herr Langhoff verweist in diesem Zusammenhang auf die Beteiligung von Schulen in freier Trägerschaft am Förderprogramm hin. Die Gemeinden sollten hierbei nicht der Fördermittelverwalter sein.

Herr Leindecker sagt, dass diese Regelung hinsichtlich der freien Schulträger positiv wäre, weil die Verwendungsnachweispflicht dann ebenfalls beim freien Schulträger liege.

Herr Langhoff ergänzt, dass die Zweckbindungsfrist noch in Diskussion sei. Der Landesrechnungshof müsse eine Stellungnahme hierzu noch leisten.

Herr Präsident Dr. Trümper hält das Programm für unzureichend. In einer Vielzahl von Städten, so auch der Landeshauptstadt, seien die Erschließung neuer Flächen und der Bau neuer Schulen unter anderem auch durch die hohe Anzahl der Flüchtlingskinder notwendig. Dies resultiere aus der überproportional hohen Aufnahme von Flüchtlingskindern in vielen Gemeinden und hierfür sei der Bund zuständig. In der Landeshauptstadt Magdeburg wohnen 22 % aller Kinder des Landes Sachsen-Anhalt, aber insgesamt nur 10 % aller Einwohner des Landes. Diese Disharmonie könne nur durch zusätzliche Schulen und Schulneubauten, welche zurzeit durch kein Bundes- oder Landesprogramm förderbar sei, abgeholfen werden.

Herr Schulz erläutert, dass die Stadt Osterburg nicht durch das Programm gefördert werden könne. Für ihn seien zur Beurteilung des Begriffes einer finanzschwachen Kommune nicht nur die Schlüsselzuweisungen eines bestimmten Jahres notwendig, sondern es müssten vielmehr durchschnittliche Kriterien über mehrere Jahre hinweg betrachtet werden. Damit könnten unter anderem auch die vorhandenen Schwankungen bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer besser dargestellt werden. Die Aufsplittung der einzelnen Fördermaßnahmen sei zu kleingliedrig, wenn 80 kreisangehörige Gemeinden weniger als 500.000 € erhalten. Diese Fördersummen reichten nicht aus, um tatsächlich eine nachhaltige Entwicklung der Schullandschaft zu ermöglichen.

Herr Kuras fragt, ob bei einer extremen Zunahme an Schülern einer Körperbehindertenschule ein Ersatzneubau möglich wäre. Herr Langhoff antwortet, das insgesamt nicht mehr Schüler beschult werden dürfen, als vorher. Sollte der Ersatzneubau wirtschaftlich besser sein, als eine Sanierung, könne dies durch das Förderprogramm abgedeckt sein. Die Endfassung der Richtlinie solle Ende Februar/Anfang März 2018 vorliegen.

Herr Skrypek fragt, inwieweit bei Verbandsgemeinden beim Auseinanderfallen der Eigentümer- und Schulträgerschaft eine Förderung über das Programm möglich sei.

Herr Leindecker bejaht dies.

Zu TOP 5 - Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmissständen (WoAufG LSA)

Herr Präsident Dr. Trümper führt in das Thema ein und berichtet, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmissständen auf eine Initiative der Landeshauptstadt Magdeburg zurückzuführen sei. Er schildert den konkreten Sachverhalt und berichtet, dass ein

privater Eigentümer Wohnraum an EU-Bürger vermiete und daraus eine extreme Überbelegung resultiere. Die Stadt sehe durch die aktuelle gesetzliche Lage des Landes Sachsen-Anhalt keine Möglichkeit, diesem Problem Abhilfe zu schaffen. Ein Gesetz zur Beseitigung von Wohnungsmissständen gebe es in Sachsen-Anhalt zurzeit nicht. In Nordrhein-Westfalen sei beispielsweise ein solches Gesetz vorhanden. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werde sicherlich nicht die Mehrheit der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt tangiert, die Großstädte hingegen wohl, gegebenenfalls auch vereinzelt kreisangehörige Gemeinden. Das MLV habe sehr schnell den vorgelegten Entwurf des Gesetzes vorgelegt und in Aussicht gestellt, wenn die Städte und Gemeinden keine Bedenken oder zusätzlichen Konnexitätsfragen aufwerfen, könne es zu einer schnellen Beschlussfassung kommen.

Herr Präsident Dr. Trümper sagt weiter, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes keine Pflichtaufgabe für die Gemeinde entstünde, sondern es lediglich eine Kann-Regelung enthalte, um die von ihm beschriebenen Probleme in Gemeinden lösen zu können.

Herr Leindecker trägt vor, dass eine Vielzahl der kreisangehörigen Gemeinden den Gesetzentwurf ablehne. Es solle daher die Gesetzesinitiative so formuliert werden, dass neben den Kreisfreien Städten, den Landkreisen auch die 5 kreisangehörigen Gemeinden, welche eine untere Bauaufsichtsbehörde vorhalten, die Aufgaben nach dem WoAufG LSA wahrnehmen könnten. Er glaubt, dass mit dem vorgelegten Entwurf ein Eigeninteresse einiger Städte und Gemeinden höher sein könnte, als das öffentliche Interesse des Landes insgesamt. Daher werde aufgrund des eingeschränkten Anspruchskreises des neuen Gesetzes ein Verzicht auf Mittelausstattung entsprechend der Konnexität möglich sein. In Hessen sieht das dortige Gesetzes die Zuständigkeit der Bauplanungsämter vor. Demzufolge könnte dies auch in Sachsen-Anhalt so geregelt werden.

Herr Präsident Dr. Trümper berichtet, dass das Beispiel nicht nur in der Landeshauptstadt Magdeburg präsent sei, sondern seinerzeit auch im Jerichower Land. Auch dort habe der Landkreis große Probleme gehabt, die Überbelegung des Wohnraumes zu regeln. Er glaubt nicht, dass dies eine einmalige Situation in Magdeburg sei. Die Landeshauptstadt Magdeburg habe derzeit 5.000 EU-Einwohner, die vorwiegend aus Osteuropa nach Magdeburg kommen und eine Arbeit aufnehmen. Die Arbeit sei oftmals dadurch gekennzeichnet, dass nur sehr geringe Einnahmen erzielt werden und somit ein Anspruch auf soziale Leistungen entstehen werden. Bis dahin könnte es immer wieder zu Überbelegungen in unsaniertem Wohnraum oder auch in anderem privat vermieteten Wohnraum kommen.

Herr Mänicke befürwortet ein solches Gesetz, weil dadurch die Verwahrlosung von Wohnraum verringert werden kann. Er schilderte einen konkreten Fall aus seiner Gemeinde.

Frau Zepig sieht die Übertragung der Aufgabe auf die gemeindliche Ebene durchaus positiv. Die Zuständigkeit beim Landkreis könne sie in ihrem konkreten Fall nicht unterstützen, da sie befürchte, dass bei Betroffenheit ein zu langer Verwaltungsweg beschritten werden müsse, um die Situation vor Ort zu klären.

Herr von Holly erkundigt sich, ob aus einer gegebenenfalls im Gesetz dargestellten Freiwilligkeit auch durch eine Kann-Regelung eine Pflicht zum Einschreiten (Ermessensreduzierung auf Null) für die Gemeinden werden könne.

Herr Leindecker antwortet, wenn die Gemeinde einen Rechtsverstoß entsprechend des Gesetzes feststellt und danach nicht handelt, würde sie gegen das Gesetz verstoßen. Ein Instandsetzungsgebot für verwahrloste Wohnungen aus dem vorliegenden Gesetz heraus nicht hergeleitet werden könne.

Herr Mänicke gibt zu bedenken, dass einer Vielzahl von ausländischen Mitbürgerinnen und -bürgern eine Anmeldung an einem Ort beim Einwohnermeldeamt vornehmen aber tatsächlich in einem anderen Ort wohnen. Insoweit wäre der Vollzug dieses Gesetzes wohl schwierig.

Herr Liebenehm ergänzt die Ausführungen der Vorredner und zeigt auf, dass es sich bei den Aufgaben des vorgelegten Gesetzentwurfes nicht, wie im Entwurf vorgesehen, um eine freiwillige Aufgabe handle. Aufgaben der Gefahrenabwehr, wie sie das Gesetz regelt, seien Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises.

Herr Dr. Wiegand unterstützt die Aussage von Herrn Liebenehm und stellt heraus, dass es sich um Aufgaben der Gefahrenabwehr des übertragenden Wirkungskreises handle und die geschilderten Probleme bereits über das SOG LSA lösbar seien.

Herr Präsident Dr. Trümper gibt zu bedenken, dass ein tatsächlicher Zutritt zu dem vorhandenen Wohnraum den Ordnungsbehörden der Kreisfreien Städte und Landkreise nicht möglich sei. Es gebe keine gesetzliche Grundlage, wonach sich Zutritt zum Wohnraum verschafft werden könne. Solange es keinen Zugang zum Wohnraum gebe, könne auch nicht beurteilt werden, inwieweit eine Überbelegung stattfinde bzw. welche Wohnungsgrößen einzuhalten wären. Herr Dr. Wiegand hingegen vertritt die Rechtsauffassung, dass ein Zugang zur Wohnung laut SOG LSA möglich sei.

Frau Kagelmann ergänzt die Ausführungen und merkt an, dass bereits derzeit nach geltendem Recht die Bauaufsichtsbehörden nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt gegen eine Überbelegung des Wohnraumes vorgehen können.

Herr Präsident Dr. Trümper stellt fest, dass es in keinem Gesetz eine Vorschrift gebe, wie hoch eine Belegung in einer Wohnung sein darf.

Frau Kagelmann berichtet, dass die Landesgeschäftsstelle fünf Wohnungsaufsichtsgesetze (in NRW, Hessen, Berlin, Bremen und bis 2005 auch Bayern), welche es zurzeit gebe, geprüft habe. Der Freistaat Bayern habe sein Wohnungsaufsichtsgesetz seinerzeit abgeschafft, weil die sicherheitsrechtlichen Instrumentarien bereits ausreichend seien und den Gemeinden die allgemeinen öffentlich-rechtlichen Befugnisse aus dem Bauordnungs-, Gesundheits- oder allgemeinen Sicherheitsrecht zur Verfügung stünden. Sie sehe die Aufgabe als reine Bauordnungsaufgabe an und der vorgelegte Gesetzentwurf sei aufgrund der bestehenden Befugnisse entbehrlich.

Herr Dr. Wiegand ist der Auffassung, dass, wenn der vorgetragene Sachverhalt eine Landesaufgabe sei, es eine Aufgabe des übertragenden Wirkungskreises darstelle. Sollten die Gemeinden die Aufgabe wahrnehmen, wäre dies eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Intention des von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes ist nachvollziehbar. Die vorgesehene Umsetzung durch Aufgabenübertragung an die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis bedarf jedoch näherer Begründungen. Sicherheitshalber sollten die Aufgaben aus dem Gesetz zur Beseitigung von Wohnungsmisständen den unteren Bauaufsichtsbehörden als Aufgabe des übertragenden Wirkungskreises übertragen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 6 - Grundsteuer;

Sachstand nach der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG

Frau Pankrath berichtet, dass am 16.1.2018 vor dem ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe die mündliche Verhandlung zur “Grundsteuer“ stattgefunden habe. Die Kläger wandten sich dabei gegen die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen bei der Grundsteuer, die für Westdeutschland auf dem Einheitswert 1964 und für die ostdeutschen Bundesländer auf dem Wert von 1935 basieren. Nach Information der Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung wurde tendenziell festgestellt, dass das bisherige Verfahren zur Bestimmung der Bewertung der Grundsteuer als verfassungswidrig eingestuft werden müsse. Dies betreffe sowohl die Festlegung der Bewertung auf Basis des Jahres 1935 wie die des Jahres 1964. In der letzten Legislaturperiode der Bundesregierung habe es durchaus Reformvorschläge gegeben. So habe die Finanzministerkonferenz in 2016 einen Beschluss zur Reform der Grundsteuer gefasst.

Im November 2016 hatte der Bundesrat gegen die Stimmen der Länder Bayern und Hamburg Entwürfe zur Änderung des Grundgesetzes und des Bewertungsgesetzes zur Reform der Grundsteuer angenommen. Mit diesem Reformvorschlag sollten die Zielvorgaben für eine solche Reform, wie die weitgehende Automatisierungsbewertung des Steuerungsverfahrens, die Heilung des bisherigen dreistufigen Verfahrens und die Belastungsneutralität sichergestellt werden. Es war ein Stufenkonzept für die Umsetzung der Reform vorgesehen. Die Umsetzungsfrist sollte dann ca. 8 - 10 Jahre in Anspruch nehmen.

Frau Pankrath führt weiter aus, dass diese lange Frist sicherlich vom Bundesverfassungsgericht nicht mitgegangen werde. Es muss davon ausgegangen werden, dass, sollte es zu einer Verfassungswidrigkeit kommen, die Frist kürzer ist. Zurzeit bestehen auf Bundesebene Vorschläge, die Gesetzgebungskompetenz zur Grundsteuer an die Länder zu geben. Dies halten die kommunalen Spitzenverbände für bedenklich. Des Weiteren gebe es Überlegungen, dass die Bodenwerte unabhängig davon ob und welche Gebäude auf dem Grund und Boden stehen, als Grundlage verwendet werde.

Herr Leindecker ergänzt die Ausführungen von Frau Pankrath und betont, dass der Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder als nicht sinnvoll zu beurteilen sei, weil dadurch 16 unterschiedliche Grundlagen entstehen könnten. In diesem Zusammenhang spricht er auch die Initiative im Freistaat Bayern zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge an. Die mit dem Vorbericht beigelegte Presseerklärung des Bayerischen Gemeindetages stellt heraus, dass bei Abschaffung des Straßenausbaubeitrages der Freistaat Bayern einen vollständigen Ausgleich der wegfallenden Einnahmen fordere.

Herr Schulz sagt, dass die Erhebung der Straßenausbaubeiträge seines Erachtens ungerecht sei. Eine Finanzierung für alle Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde über die Grundsteuer sehe er als gerechtere Verteilung an.

Herr Präsident Dr. Trümper gibt zu bedenken, ob eine gerechtere Finanzierung überhaupt möglich sei.

Herr von Holly befürchtet, dass bei einer Befreiung der Anlieger von den Straßenausbaubeiträgen die Wünsche zur Qualität der Straße und der Nebenanlagen immer größer werden. Eine Gleichberechtigung bei der Erhebung einer Grundsteuer sehe er nicht wirklich, da diese durch unterschiedlich hohe Hebesätze in den Gemeinden beeinflusst werde.

Herr Präsident Dr. Trümper informiert, dass die Landeshauptstadt Magdeburg Grundsteuereinnahmen in Höhe von ca. 30 Mio. € zu verzeichnen habe und dies die größte Einnahme der Landeshauptstadt sei.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Entscheidung des BVerfG zur Grundsteuer bekräftigt das Präsidium des SGSA:

- 1. dass die erhobenen oder zu erhebenden Beiträge im Bereich des Straßenausbaus und der leitungsgebundenen Einrichtungen erhalten bleiben sollen;***
- 2. eine „Kann-Regelung“ für die Beitragserhebung wird abgelehnt;***
- 3. eine Vermischung der Grundsteuerreform mit weiteren kommunalabgabenrechtlichen Fragen wird ebenso abgelehnt.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 7 - Sachstand der Vorbereitungen für die Klausurtagung und Mitgliederversammlung 2018

Herr Leindecker regt aufgrund der aktuellen Themenlage und der anstehenden Klausurtagung an, die 178. Präsidiumssitzung am 5.3.2018 ausfallen zu lassen. Entsprechende Themen könnten dann in der Präsidiumssitzung und in der Klausurtagung am 16./17.4.2018 in Osterburg behandelt werden. Es sei geplant, dass ein Vertreter der Landessportschule zu den Fragen der dortigen Nutzung geladen werde.

Herr Schulz schlägt vor, das Thema ärztliche Versorgung im ländlichen Raum auch mit einem Vertreter der Ärztevereinigungen zu diskutieren.

Herr Liebenehm erläutert, dass die Verwendung der Überschüsse aus der KWV noch nicht abschließend diskutiert wurde. Ende Februar 2018 werde die WIBERA sowohl zur Frage einer Immobilieninvestition als auch der Verwendung der Mittel in einer Stiftung bzw. durch die Landesgeschäftsstelle selbst einen Bericht vorlegen. Entsprechend der dortigen rechtlichen Ausführungen müsse eine Satzungsänderung für die Mitgliederversammlung vorbereitet werden. Er regt an, auch dieses Thema in der Klausurtagung aufzunehmen.

Zur Mitgliederversammlung spricht Herr Leindecker das Thema Datensicherheit in den kommunalen Verwaltungen an. Auch dies sollte ggf. als Thema in der Klausurtagung behandelt werden. Des Weiteren informiert er, dass der OSV seine Landesversammlung im Anschluss an die Mitgliederversammlung des SGSA am 17.9.2018 in Weißenfels durchführen wird.

Zu TOP 8 - Mitteilungen

8.1 Einstellung von Frau Stefanie Brüning als Referentin in der Landesgeschäftsstelle

Herr Leindecker teilt mit, dass entsprechend des vom Präsidium gefassten Einstellungsbeschlusses ein Arbeitsvertrag mit Frau Stefanie Brüning zum 1.2.2018 geschlossen wurde.

8.2 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Herr Liebenehm berichtet, dass mit Schreiben vom 18.12.2017 der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt an den Innenminister und die Präsidenten und Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände sich gewandt und darauf hingewiesen habe, dass das neue Recht komplexer, komplizierter und strenger sei, als das bisher geltende Recht. In den Besprechungen mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Landkreise und Kreisfreien Städte sei deutlich geworden, dass sich die Beauftragten für Datenschutz in den Verwaltungen bereits am neuen Recht orientieren. In den Fachbereichen fehle es jedoch häufig an der Kenntnis des neuen Rechtes. Vor diesem Hintergrund habe der Landesdatenschutzbeauftragte angeregt, gemeinsam mit dem Innenministerium und den kommunalen Spitzenverbänden im Frühjahr 2018 Informationsveranstaltungen insbesondere für die Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden durchzuführen. Am 11./12.4.2018 werden Fortbildungsveranstaltungen im Innenministerium stattfinden. Hierbei solle über Inhalte der neuen Verordnung, geplante weitere EU-Regelungen und über bestehende Probleme und Lösungsvorschläge informiert und diskutiert werden.

Herr Präsident Dr. Trümper sagt, dass die Fachabteilung der Landeshauptstadt Magdeburg bereits eine große Anzahl von neuen und anderen Aufgaben zum Datenschutzrecht zugearbeitet habe.

8.3 Erarbeitung des Klimaschutz- und Energiekonzeptes des Landes Sachsen-Anhalt; Benennung eines Vertreters/Vertreterin des SGSA

Das Präsidium nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 9 - Anfragen und Anregungen

Herr Leindecker informiert, dass das Kulturhistorische Museum der Landeshauptstadt Magdeburg eine Ausstellung zum Leben des Oberbürgermeisters Beims plane. Der SGSA verstehe sich hierbei, wie oft im kulturellen Bereich, als Kooperationspartner. Herr Dr. Nutzenberger, DStGB, werde dies aus historischer Sicht begleiten.

Herr Leindecker sagt, dass eine Gemeinde beabsichtige, einer Normenkontrolle gegen die Schließzeiten in Kindertageseinrichtungen zu initiieren und bittet im Nachgang um die Nennung eines Rechtsanwaltes.

Des Weiteren verweist Herr Leindecker auf einen Artikel der Volksstimme vom 27.1.2018 in dem ein Unternehmen erstmals eine Gegendarstellung eines Berichtes zu einer Firma verlange. Dieser Artikel werde dem Protokoll beigelegt.

Herr Präsident Dr. Trümper spricht die bevorstehenden Kommunalwahlen im Jahr 2019 an. Er regt an, in der Klausurtagung zu diskutieren, wie den Bürgerinnen und Bürger die Inhalte und Ergebnisse eines kommunalen Parlaments besser dargestellt werden können. Es sei wichtig zu erklären, was in einer Verwaltung und einem Gemeinderat bzw. Stadtrat alles geleistet werde und welche Beschlüsse notwendig seien, um ein Miteinander in einer Stadt/Gemeinde zu gewährleisten. Dies müsse insbesondere unabhängig von Parteien und parteipolitischen Konstellationen in den Räten erfolgen. Dies sei notwendig, um in den Kommunalparlamenten auch in 2019 genügend Bewerber zu haben und die Rechtstendenz, die in der Bundestagswahl und in den Landtagswahlen zu verzeichnen waren, zu minimieren.

Herr Liebenheim unterstützt diese Aussage und regt an, insbesondere den Status, den die AfD selber gerne als „Kümmerer-Partei“ darstelle, zu minimieren. Dazu sei, wie Präsident Dr. Trümper bereits erwähnte, notwendig, auch die Leistungen der Räte besser darzustellen.



Dr. Lutz Trümper
Präsident



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Sylvia Laumann
Protokollführerin